

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 36/11 B

L 1 AL 99/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 AL 328/07 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter
E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Höhe des Arbeitslosengeldes (Alg) für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.10.2007, insbesondere unter Berücksichtigung einer für die Klägerin günstigeren Steuerklasse. Die auf höhere Leistungen ab 1.1.2007 gerichtete Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 24.6.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 28.1.2011*).
- 2 Mit der Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es gehe um die grundsätzliche Frage "der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld I unter Beachtung der materiell-rechtlich richtigen Steuerklasse". Sie habe sich von ihrem damaligen Ehemann am 27.12.2006 dauerhaft getrennt und nach den zwingenden steuerlichen Gesetzesregelungen ab 1.1.2007 in die Steuerklasse II wechseln müssen. Dass vorliegend ihre Lohnsteuerkarte erst im März 2007 korrigiert worden sei, ändere an der wahren Rechtslage nichts; das Steuerrecht kenne nur eine einheitliche Veranlagung für das gesamte Steuerjahr.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).



- 5 Es ist schon fraglich, ob die Klägerin angesichts der von ihr allgemein gehaltenen Fragestellung überhaupt eine konkrete Rechtsfrage aufwirft, die im Rahmen eines Revisionsverfahrens geklärt werden müsste. Dies bedarf aber schon deshalb keiner weiteren Erörterung, weil auch die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit nicht dargelegt sind. Zur Darlegung der abstrakten Klärungsbedürftigkeit hätte die Klägerin vortragen müssen, dass (ggf warum) die aufgeworfene Rechtsfrage noch nicht geklärt ist. Die Klägerin behauptet dies nicht einmal. Sie setzt sich damit auch nicht mit der vom LSG für seine Entscheidung herangezogenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auseinander. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit hätte sie zusätzlich den zugrunde liegenden Sachverhalt schildern müssen, damit der Senat überhaupt in die Lage versetzt wird beurteilen zu können, ob die aufgeworfene Frage beantwortet werden muss. Die nur rudimentäre Darstellung des Streitgegenstandes ermöglicht dies nicht ansatzweise.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)